

99089027005001

Einzelgenehmigung für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000583/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089027005001
Leistungsbezeichnung I	Einzelgenehmigung für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Einzelgenehmigung für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung beantragen
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 4, 12 REVOSax Landesrecht Sachsen - Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) – Allgemeine Bestimmungen; Erlaubnis • § 4 Absatz 1 Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag - SächsGlüStVAG) • Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (AELott) • § 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Nummer 47 Tarifstelle 5
Teaser	Lotterien und Ausspielungen werden unter dem Begriff des öffentlichen Glücksspiels zusammengefasst. Sie sind im Freistaat Sachsen grundsätzlich erlaubnispflichtig.
Volltext	Antrag auf Genehmigung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) Lotterien und Ausspielungen werden unter dem Begriff des öffentlichen Glücksspiels zusammengefasst. Sie sind im Freistaat Sachsen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Unter Lotterie versteht man ein Glücksspiel, dessen Teilnehmende gegen Zahlung eines Entgeltes die Chance eingeräumt wird, einen Geldgewinn zu

Modul
Sachverhalt

erlangen. Bei einer Ausspielung können an Stelle von Geld Sachen oder geldwerte Vorteile gewonnen werden. Tombolas sind Ausspielungen mit Sachgewinnen. Beiden ist gemeinsam, dass der Gewinn vom Zufall abhängt.

Kleine Lotterien und Ausspielungen

Sogenannte Kleine Lotterien und Ausspielungen fallen unter die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (AELott) und müssen nur angezeigt werden.

Erforderliche Unterlagen

- ausgefülltes Antragsformular
- gegebenenfalls aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- Kopie der Satzung
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Gewinnplan (Auflistung aller Gewinne mit deren Wertangabe)

Voraussetzungen

- geplante Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung, die nicht die Voraussetzungen der Allgemeinen Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (AELott) erfüllt

Kosten

- Verwaltungsgebühr: 1,5 Promille des Gesamtverkaufswertes (abzüglich Lotteriesteuer) der auszugebenden Lose – mindestens EUR 50,00, höchstens EUR 10.000

Verfahrensablauf

Onlinedienst

Richten Sie sich in Amt24 ein Servicekonto ein und melden Sie sich darüber im Serviceportal an. Halten Sie elektronische Kopien der erforderlichen Unterlagen bereit.

- Folgen Sie dem Link zum Onlinedienst (siehe → Onlineantrag) und füllen Sie die Datenfelder nach Anleitung aus. Sie können die Angaben jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen (siehe → Erforderliche Unterlagen) hoch.
- Sind alle Datenfelder befüllt, schließen Sie die

Modul
Sachverhalt

Antragstellung ab und die Daten werden der zuständigen Stelle übermittelt.

- Die Antragsbestätigung finden Sie im Posteingang Ihres Servicekontos. Bei eingehenden Nachrichten erhalten Sie eine Benachrichtigung an Ihre persönliche E-Mail-Adresse.

Sollten Sie den Onlinedienst nicht nutzen wollen, steht Ihnen alternativ ein PDF-Formular zur Verfügung (siehe -> Formulare und weitere Angebote).

- Die Landesdirektion Sachsen prüft umgehend Ihren Antrag und gibt Ihnen schriftlich Bescheid.
- Wurde Ihnen die Genehmigung erteilt, melden Sie die Lotterie oder Ausspielung beim Finanzamt Chemnitz-Mitte an.
- Nach Abschluss der Lotterie oder Ausspielung legen Sie der Landesdirektion Sachsen den Verwendungsnachweis vor, aus dem hervorgeht, dass der Reinertrag gemeinnützigen Zwecken zugeführt wurde.

Bearbeitungsdauer
Frist

- Bearbeitungszeit: mindestens zwei Monate
- Vorlage des Verwendungsnachweises: Frist laut Genehmigungsbescheid
- Anmeldung beim Finanzamt: rechtzeitig vor der Veranstaltung

weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf

Widerspruch (Näheres im Bescheid)

Kurztext
Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal